

Stand: Mai 2014

Länderausschuss Bergbau

Kriterien für die Abgrenzung bergbaulicher Abfälle

(§ 22a Abs. 1 Satz 1 ABergV, § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG)

I.

Vorbemerkung

Aufgrund der Bergbauabfallrichtlinie¹ unterliegt der Umgang mit Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie besonderen Anforderungen. Für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Bergbauabfallrichtlinie durch § 22a ABergV² und eine Änderung der UVP-V Bergbau³, für die nicht dem Bergrecht unterliegende mineralgewinnende Industrie durch die Gewinnungsabfallverordnung⁴ umgesetzt worden.

Die Bergbauabfallrichtlinie und die Umsetzungsregelungen gehen vom allgemeinen Abfallbegriff aus. Bergbauliche Abfälle müssen also zunächst die allgemeinen Voraussetzungen des Abfallbegriffs erfüllen und darüber hinaus nach § 22a Abs. 1 Satz 1 ABergV „unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sowie bei der damit zusammenhängenden Lagerung von Bodenschätzen auf dem Festland und im Bereich der Küstengewässer anfallen (bergbauliche Abfälle)“. Damit korrespondierend nimmt der in § 22a Abs. 1 Satz 1 ABergV in Bezug genommene § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG⁵ Abfälle, die „unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sowie bei der damit zusammenhängenden Lagerung von Bodenschätzen“ in Betrieben unter Bergaufsicht anfallen und die nach dem Bundesberggesetz und den aufgrund des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unter Bergaufsicht entsorgt werden, von seinem Geltungsbereich aus.

Das allgemeine Abfallrecht kommt im Geltungsbereich des Bergbauabfallrechts also nur in der Vorfrage zum Tragen, ob ein Produktionsrückstand Abfalleigenschaft hat oder nicht. Wird die Abfalleigenschaft verneint, findet weder das Bergbauabfallrecht noch das KrWG Anwendung. Wird die Abfalleigenschaft hingegen bejaht, ist für bergbauliche Abfälle im Sinne von § 22a Abs. 1 Satz 1 ABergV ausschließlich Bergbauabfallrecht als sektorales Sonderabfallrecht heranzuziehen. Eine analoge Anwendung abfallrechtlicher Vorschriften scheidet aus, soweit bergbauliche Vorschriften formelle und materielle Anforderungen für bergbauliche Abfälle enthalten.

¹ RL 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.3.2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 102, S. 15), im Folgenden abgekürzt: Bergbauabfallrichtlinie.

² Art. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen v. 24.1.2008 (BGBl. I S. 85).

³ Art. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen v. 24.1.2008 (BGBl. I S. 85).

⁴ Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG (Gewinnungsabfallverordnung – GewinnungsAbfV) v. 27.4.2009 (BGBl. I S. 900, 947), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 29 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

⁵ Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts v. 24.2.2012 (BGBl. I S. 212), mit dem die RL 2008/98/EG umgesetzt wird.

Im Folgenden werden Hinweise zur Anwendung des allgemeinen Abfallbegriffs auf die Verhältnisse bergbaulicher Betriebe (II.) sowie zu den Voraussetzungen für „bergbauliche Abfälle“ (III.) gegeben. Die Hinweise beziehen sich ausdrücklich nur auf bergbauliche Abfälle. Auf andere Fallkonstellationen sind die Hinweise nicht übertragbar.

II.

Zur Anwendung des allgemeinen Abfallbegriffs auf die Verhältnisse bergbaulicher Betriebe

1. Bewegliche/unbewegliche Sachen

Die Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG⁶ und dementsprechend das KrWG schränken den Abfallbegriff nicht mehr von vornherein auf bewegliche Sachen ein; grundsätzlich findet der Abfallbegriff künftig insgesamt auf Stoffe und Gegenstände Anwendung.⁷ § 2 Abs. 2 Nr. 10 und 11 KrWG nimmt jedoch insbesondere Böden und Bauwerke vom Geltungsbereich des allgemeinen Abfallrechts aus, so dass sich die abfallrechtlichen Regelungen im Ergebnis nach wie vor auf „bewegliche Sachen“ fokussieren.⁸

Zwar setzt § 22a Abs. 1 Satz 1 ABBERgV nur den allgemeinen Abfallbegriff voraus und enthält keine Regelungen, durch die Einschränkungen des Geltungsbereichs des allgemeinen Abfallrechts, die sich nicht aus dem allgemeinen Abfallbegriff ergeben, auf das Bergbauabfallrecht übertragen werden. Bei Inkrafttreten des § 22a Abs. 1 Satz 1 ABBERgV am 1. Mai 2008 war der allgemeine Abfallbegriff jedoch noch auf bewegliche Sachen beschränkt. Das deutsche Abfallrecht grenzte damit seit jeher seinen Geltungsbereich zum Bodenschutz- und Altlastenrecht ab. Diese Abgrenzung der Rechtsmaterien ist bei Inkrafttreten des § 22a Abs. 1 Satz 1 ABBERgV vorausgesetzt und durch Übernahme der Ausnahmetatbestände des § 2 Abs. 2 Nr. 10 und 11 KrWG in § 22a ABBERgV durch einen neu eingefügten Absatz 7⁹ für das Bergbauabfallrecht beibehalten worden, so dass mit Blick auf unbewegliche Sachen der Anwendungsbereich des Bergbauabfallrechts weiterhin nicht weiter geht als bei Anwendung des allgemeinen Abfallrechts.

⁶ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie) (ABl. L 312, S. 3), im Folgenden abgekürzt: AbfRRL.

⁷ Bundestags-Drs. 17/6052, S. 71 (Begr. zu § 3 Abs. 1 EKrW-/AbfG).

⁸ Bundestags-Drs. 17/6052, S. 71 (Begr. zu § 3 Abs. 1 EKrW-/AbfG).

⁹ Art. 5 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts v. 24.2.2012 (BGBl. I S. 212).

Der Abfallbegriff der Bergbauabfallrichtlinie bezieht sich nach den Erwägungsgründen 4 und 6 der RL 2006/21/EG auf die alte Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) 75/442/EWG, die entsprechend der ständigen Rechtsprechung des EuGH zur AbfRRL grundsätzlich weit auszulegen ist. Dies gilt auch für dessen Auslegung im Rahmen der Bergbauabfallrichtlinie. Unbeschadet dessen können die Geltungsbereichsbeschränkungen des Artikels 2 Abs. 1 Buchst. b) der AbfRRL 2008/98/EG auch für die Bergbauabfallrichtlinie herangezogen werden. Die Fokussierung der neuen AbfRRL auf bewegliche Sachen ist bereits im Erwägungsgrund 10 der RL 2008/98/EG angelegt. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Bergbauabfallrichtlinie insoweit ein gegenüber der AbfRRL überschießendes Sonderrecht etablieren will.

Unbewegliche Sachen sind unter den Voraussetzungen dieser Ausnahmeregelung wie im allgemeinen Abfallrecht damit auch vom Geltungsbereich des § 22a Abs. 1 Satz 1 ABergV ausgenommen. Bergbauabfallrecht gilt danach nicht für Böden am Ursprungsort (Böden in situ) einschließlich nicht ausgehobener, kontaminierter Böden und Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind, was § 22a Abs. 7 Nr. 1 ABergV klarstellt.

Mit „Bauwerken, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind“ wird auf den zivilrechtlichen Grundstücksbegriff Bezug genommen. Danach werden insbesondere wesentliche Bestandteile vom Anwendungsausschluss erfasst (§ 94 Abs. 1 BGB); das ist der Fall, wenn sie nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder andere Teil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (§ 93 BGB). Hierzu gehören Kabelschächte, Abwasserkanäle, Fundamente und Rohrleitungen,¹⁰ wobei es sich bei Letzteren um obertägige, im Boden verlaufende Rohrleitungen, im Gegensatz zu offen verlaufenden Rohrleitungen des untertägigen Bergbaus handeln muss. Auch betriebliche Einrichtungen des Bergbaus, die so in das Grubengebäude eingebracht sind, dass sie einen wesentlichen Bestandteil bilden, sind damit weiterhin nicht Gegenstand des Bergbauabfallrechts. Dazu gehören Ausbau (einschließlich Spritzbetonausbau sowie eingebauter Versatz) und fest verbundene Einbauten.

Für die Beurteilung, ob eine dauerhafte Verbindung vorliegt, kann im Einzelfall eine Rolle spielen, ob die Trennung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung, das etwa bei Wetterbauwerken, Waagen (ohne elektronische Teile) sowie Silos oder Sprengstoffräumen in Betracht kommt, muss im Einzelfall geprüft werden, wobei es nur auf den zur Vornahme der Trennung erforderlichen Aufwand, nicht auf den Transport- oder Entsorgungsaufwand ankommt.

¹⁰ Bundestags-Drs. 17/6052, S. 70 (Begr. zu § 2 Abs. 2 Nr. 10 EKrW-/AbfG).

Nicht zu den wesentlichen Bestandteilen des Grubengebäudes gehören in der Regel mobile Tankstellen, offen verlaufende Rohrleitungen und Kabel, sowie Lutten, Bandanlagen, Bandspeicheranlagen, Trafos und Schaltanlagen.

Berg- oder arbeitssicherheitliche Gründe, die ein Verbleiben der betrieblichen Einrichtungen im Grubengebäude erfordern, bleiben unberührt.

2. Nebenprodukte

Nicht vom Abfallbegriff umfasst sind ferner Nebenprodukte. Bisher ist die Abgrenzung zwischen Abfall und Nebenprodukten im Rahmen der Prüfung vorgenommen worden, ob ein Entledigungswille besteht (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG). Das europäische Abfallrecht enthält, anknüpfend an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs¹¹, nunmehr in Art. 5 ARRL 2008/98/EG eine eigene Abgrenzungsregelung, die durch § 4 KrWG umgesetzt wird. Ausgehend davon, dass § 22a ABergV den allgemeinen Abfallbegriff voraussetzt, ist bei der Frage, ob bergbaulicher Abfall vorliegt, auf die Grundsätze des § 4 KrWG Bezug zu nehmen. Hierzu ist neben der dem Art. 5 ARRL 2008/98/EG zugrundeliegenden Rechtsprechung des EuGH insbesondere auf die Auslegungspapiere der KOM zu Nebenprodukten (Mitteilung der KOM zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukte v. 21.02.2007 (KOM(2007) 59 endgültig) und das Guidance Dokument der KOM (Guidance on the interpretation of key provisions of Directive 2008/98/EC on waste) abzustellen.

Danach ist ein in einem Herstellungsverfahren anfallender Stoff oder Gegenstand, wenn der hauptsächliche Zweck des Herstellungsverfahrens nicht auf die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstandes gerichtet ist, als Nebenprodukt und nicht als Abfall anzusehen, wenn sichergestellt ist, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird, eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist und der Stoff oder Gegenstand als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird. Zudem muss gewährleistet sein, dass die weitere Verwendung rechtmäßig ist, das heißt unter Beachtung der entsprechenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfolgt und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.

¹¹ EuGH, Urt.v.11.9.2003 - C-114/01 (AvestaPolarit Chrome Oy), Slg. 2003, I-8725; Urt.v.18.4.2002 – C-9/00 (Palin Granit Oy), Slg. 2002, I-3533.

Zu den einzelnen Voraussetzungen:

- Sicherstellung der weiteren Verwendung:

Die Anerkennung von Nebenprodukten setzt eine gesicherte positive Prognose über ihre geplante Verwendung voraus. Bereits im Herstellungsverfahren muss nachgewiesen sein, welche Verwendungsabsicht der Produzent mit dem Stoff oder Gegenstand hat.¹²

- Vorbehandlung, die über ein normales Verfahren hinausgeht, ist nicht erforderlich:

Geboten ist die Differenzierung zwischen einer abfalltypischen Behandlung, die die Einstufung als Nebenerzeugnis ausschließt, und einer für die Einstufung als Nebenprodukt unschädlichen Behandlung im Rahmen der üblichen industriellen Praxis.¹³

- Der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt:

Die Anforderung, dass der Stoff als integraler Bestandteil eines Produktionsprozesses erzeugt werden muss, soll gewährleisten, dass der Stoff für eine spätere Verwendung aufbereitet und tatsächlich einer Verwendung zugefügt werden kann. Dies ist sowohl bei anlageninternen als auch bei einer Verwendung in externen Produktionsverfahren möglich. Die Bedingung ist auch erfüllt, wenn der Stoff in einer Qualität vorliegt, dass er unmittelbar vom Konsumenten genutzt werden kann.¹⁴

- Die weitere Verwendung ist rechtmäßig:

Zentrale Anforderung für die Eigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes als Nebenprodukt ist letztlich, dass es die gleichen Umweltschutz- und Sicherheitsstandards erfüllt wie ein Hauptprodukt. Diese allgemeine Grundvoraussetzung bildet den zentralen qualitativen Schutzmaßstab für das Nebenprodukt. Dieser Schutzstandard kann bereits durch das allgemeine Produkt-, Umweltschutz- oder Gesundheitsschutzrecht erfüllt sein. Enthält das bestehende Recht jedoch relevante Schutzlücken, weil es etwa dem Risikopotential des Stoffes nicht ausreichend Rechnung trägt, ist der Gesundheits- und Umweltschutz nicht sichergestellt. Die Voraussetzungen für die Nebenprodukteigenschaft liegen in diesem Fall nicht vor.¹⁵

¹² Bundestags-Drs. 17/6052, S. 76.

¹³ Versteyl, Mann, Schomerus, Kommentar zum KrWG, 3. Aufl., § , Rn. 21.

¹⁴ Bundestags-Drs. 17/6052, S. 76.

¹⁵ Bundestags-Drs. 17/6052, S. 76; vgl. auch Guidance on the interpretation of key provisions of Directive 2008/09/EC on waste (http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/pdf/guidance_doc.pdf)

3. Bedeutsame Abgrenzungsfälle

Für die im Bergbau bedeutsamen Abgrenzungsfälle ergibt sich daraus Folgendes:

- Um Nebenprodukte des Gewinnungsbetriebes handelt es sich bei Nebengestein und sonstigen Massen, wenn sie ohne eine über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung als Versatz- und/oder Wiedernutzbarmachungsmaterial eingesetzt werden und die weiteren Voraussetzungen des § 4 KrWG gegeben sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob sich der Ort der (Zwischen-) Lagerung an der Abbaustelle, auf einem Gelände in der Nähe oder – etwa bei einer betriebsübergreifenden Abraumbewirtschaftung – in größerer Entfernung befindet.¹⁶
- Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die notwendigerweise im Rahmen der Gewinnungstätigkeit ausgehoben werden müssen und die Voraussetzungen des ersten Anstrichs nicht erfüllen, unterliegen nicht den Anforderungen des Abfallrechts, wenn sie im Zuge der weiteren bergbaulichen Tätigkeit rechtmäßig zur erforderlichen Auffüllung von entstehenden Abbauhohlräumen oder zu anderen Zwecken an dem Ort, an dem sie ausgehoben werden, verwendet werden. Dies ergibt sich aus § 22a Abs. 7 Nr. 2 ABergV.
- Nebengestein oder sonstige Massen, für die keine konkrete Verwendungsabsicht besteht, sind als Abfall zu behandeln.¹⁷
- Keinen integralen Bestandteil eines Herstellungsprozesses stellen Abbruchmaterial aus der Vorfeldberäumung, feststoffarme Flüssigkeiten wie alkalische Eisenhydroxidwässer und feststoffreiche Flüssigkeiten aus Grubenwasseraufbereitungsanlagen dar. Diese Stoffe sind daher als bergbauliche Abfälle einzustufen.
- Im Einzelfall zu beurteilen ist die Qualifizierung von Nebengestein oder sonstigen Massen, wenn nur für einen Teil der anfallenden Mengen eine Verwertung in Aussicht genommen ist. Das kann etwa bei Waschbergen des Steinkohlenbergbaus der Fall sein, die überwiegend aufgehaldet, zum Teil nach üblicher Aufbereitung aber auch (etwa als Baustoff im Erd- Wasser- oder Deponiebau) weiterverwandt werden. Die gesamten anfallenden Mengen sind kein Nebenprodukt, weil die Weiterverwendung für sie nicht „sichergestellt“ ist.

¹⁶ EuGH, Urt. v. 18.4.2002 – C-9/00 (Palin Granit Oy), Slg. 2002, I-3533, Rn. 42.

¹⁷ EuGH, Urt. v. 18.4.2002 – C-9/00 (Palin Granit Oy), Slg. 2002, I-3533, Rn. 32.

- Bei der gemeinsamen Lagerung von später zur Verwertung bestimmten Rückständen und Abfällen auf einer Halde oder einem Depot muss eine äußerliche Kennzeichnung stattfinden.¹⁸ Dazu ist eine in-situ erkennbare Ausflockung oder Depotabgrenzung erforderlich. Die weiterhin erforderliche Zuführung der gekennzeichneten Rückstände zum Verwendungszweck erfordert eine physische Bewegbarkeit der Rückstände und damit eine Trennbarkeit von den Abfällen.

4. Einleiten von Wasser und Wiedereinleiten von Grundwasser

Keine Anwendung finden die Regelungen des § 22a ABergV zu bergbaulichen Abfällen gemäß § 22a Abs. 6 ABergV für das Einleiten von Wasser und das Wiedereinleiten von abgepumptem Grundwasser nach Art. 11 Abs. 3 Buchstabe j erster und zweiter Anstrich der Wasserrahmenrichtlinie.¹⁹ Der Anwendungsbereich dieser Ausnahme ergibt sich damit aus der oben genannten Regelung der Wasserrahmenrichtlinie.²⁰ Vom Bergbauabfallrecht ausgenommen ist danach das Einleiten von Wasser, das Stoffe enthält, die bei der Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen oder bei Bergbauarbeiten anfallen, sowie die Einleitung von Wasser zu technischen Zwecken in geologische Formationen, aus denen Kohlenwasserstoffe oder andere Stoffe gewonnen worden sind, oder in geologische Formationen, die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind. Gleiches gilt für die Wiedereinleitung des aus Steinbrüchen oder Bergwerken abgepumpten Wassers. Diese Ausnahmen setzen nach § 22a Abs. 6 Satz 1 ABergV voraus, dass die Einleitungen nach Maßgabe der §§ 47 und 48 i.V.m. § 82 Abs. 6 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zulässig sind.

¹⁸ EuGH, Urt. V. 11.9.2003 – C114/01 (AvestaPolarit Chrome Oy), Slg. 2003, I-8725, Rn. 39.

¹⁹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/105/EG (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84) geändert worden ist

²⁰ Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c Bergbauabfallrichtlinie 2006/21/EG

III.

Besondere Voraussetzungen für bergbauliche Abfälle (§ 22a Abs. 1 Satz 1 ABergV, § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG)

1. Unmittelbares Anfallen bergbaulicher Abfälle

Spezifisches Merkmal bergbaulicher Abfälle ist nach § 22a Abs. 1 Satz 1 ABergV und § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG, dass sie „unmittelbar“ beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sowie bei der damit zusammenhängenden Lagerung von Bodenschätzen anfallen.

Das Merkmal der Unmittelbarkeit muss prozessbezogen verstanden werden. Es ist somit nicht nur darauf abzustellen, ob ein spezifischer Zusammenhang zwischen dem anfallenden Abfall und den bergbaulichen Betriebsbedingungen besteht. Vielmehr müssen die Abfallströme originär im Bergbau entstehen. Nur dieser spezifische Sektor rechtfertigt die Ausnahme.

Bei Zugrundelegung dieses prozessbezogenen Verständnisses des Merkmals der Unmittelbarkeit sind grundsätzlich nur solche Abfälle bergbauspezifisch, die – zeitlich und räumlich – in direktem Zusammenhang mit der jeweiligen betrieblichen Tätigkeit (Aufsuchung, Gewinnung, Aufbereitung) anfallen. Bei Anwendung dieses Maßstabs wären im Wesentlichen nur Abfälle mineralischen Ursprungs als bergbautypisch anzusehen. Insbesondere gilt das für die Phase der Aufsuchung für Bohrschlämme und -spülungen. Unmittelbar fallen bei der Gewinnung Teufberge und Grubenberge an. Dazu gehören auch feste Rückstände beim Gewinnen von Salzen. Sedimente aus Grubenwasserreinigung und -leitungen fallen darunter und auch Abraum im Tagebau. Das gilt allerdings nur, soweit das Nebengestein nach dem unter Ziff. II.2 Ausgeführten nicht als Nebenprodukt anzusehen ist. Im Rahmen der Aufbereitung fallen unmittelbar Waschberge und Flotationsberge sowie Rückstände beim Aufbereiten von Salzen durch Lösen an. Auch Fehlchargen aus der Aufbereitung von Salzen gehören dazu.

2. Konsequenzen, Übergangsregelung

Gegenüber der bisherigen Praxis kommt es zu einer Einschränkung des Bereichs bergbauspezifischer Abfälle. Der Anwendungsbereich des allgemeinen Abfallrechts in bergbaulichen Betriebsbereichen – und damit, je nach den Zuständigkeitsregelungen der Länder, auch die Zuständigkeit einer anderen Behörde – wird erweitert.

Die bereits erfolgte ordnungsgemäße Verwendung oder Beseitigung bergbaulicher Abfälle aufgrund bestehender Betriebsplanzulassungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG, in denen für die Einstufung als bergbauliche Abfälle die bisherigen Einstufungskriterien des LAB-Abgrenzungspapiers aus dem Jahr 1997 zugrunde gelegt wurden, bleibt rechtmäßig. Für zukünftig anfallende bergbauliche Abfälle sind die Maßgaben der Betriebspläne und der betrieblichen Abfallbewirtschaftungspläne nach § 22a Abs. 2 ABBergV unter Berücksichtigung der Abgrenzungskriterien dieser Richtlinien zu beachten und falls erforderlich die Planungen bzw. deren Zulassung anzupassen.